

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind die Vivawest GmbH und die Vivawest Wohnen GmbH (- nachfolgend gemeinsam VIVAWEST -) ab dem 1.1.2024 dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Gemäß § 8 des LkSG muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

In diesem Dokument ist das Beschwerdeverfahren der VIVAWEST gemäß § 8 LkSG näher beschrieben.

1 Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

In der Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ können Beschwerden und Hinweise zu folgenden Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemeldet werden.

Menschenrechtliche Risiken bzw. Pflichtverletzungen gem. § 2 Abs. 2 LkSG:

Kinderarbeit, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Vorenthalten angemessener Löhne, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, widerrechtliche Verletzung von Landrechten, Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte, sonstiges Verhalten, das unmittelbar geeignet ist in besonders schwerer Weise eine geschützte Rechtspositionen (= weitere Menschenrechte) schwerwiegend zu beeinträchtigen und bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen gem. § 2 Abs. 3 LkSG:

Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (insbes. nach Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs- Übereinkommen, Basler Übereinkommen).

Beschwerden und Hinweise beziehen sich auf Risiken bzw. Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln der VIVAWEST inklusive ihrer Tochterfirmen im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

2 Über welche Beschwerdekäle können Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingebracht werden?

Der zentrale Kanal für Beschwerden und Hinweise ist ein elektronisches Hinweisgebersystem. Dieses ist online über folgenden Link zu erreichen und für die Hinweisgebenden kostenlos zu nutzen: [zum Hinweisgebersystem von VIVAWEST](#).

Auf der Homepage der VIVAWEST unter <https://www.vivawest.de/compliance/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz> werden externe Personen hierüber informiert. Mitarbeitende von VIVAWEST werden zusätzlich mittels des sozialen Intranets Move! über den bestehenden Beschwerdekanaal informiert.

3 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Die Meldung von Beschwerden und Hinweisen erfolgt durch die Hinweisgebenden direkt oder telefonisch im elektronischen Hinweisgebersystem auf Deutsch oder Englisch. Der Hinweisgebende hat die Wahl zwischen einer anonymen oder einer offenen Meldung. Bei einer anonymen Meldung müssen keine persönlichen Informationen preisgegeben werden. Die erforderlichen Angaben für die Meldung können gemacht und dann eingereicht werden. Bei einer offenen Meldung müssen persönliche Daten angegeben werden. Die Hinweisgebenden erhalten eine Eingangsbestätigung. Bei einer offenen Meldung erfolgt die Kommunikation über die hinterlegte E-Mail-Adresse, bei einer anonymen Meldung muss sich der Hinweisgebende mit dem ihm zugeteilten Hinweis-Code und einen persönlich vergebenen Pin in das System einloggen. Über das System kann der anonyme Hinweisgebende mit dem Bearbeiter in Kontakt treten und bleiben.

Bearbeitung von Hinweisen

Hinweise, die über das elektronische Hinweisgebersystem abgegeben werden, erreichen zunächst die sogenannte „Meldestelle“, die im Fachbereich Compliance angesiedelt ist. Die Leiterin des Fachbereichs Compliance ist die Menschenrechtsbeauftragte gemäß § 4 Abs. 3 LkSG von VIVAWEST.

Die Meldestelle hat die Aufgabe zu prüfen, ob ein Hinweis in die Fallkategorie „Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten bzw. diesbezüglicher Risiken“ fällt. Die Meldestelle klärt den Sachverhalt nach Möglichkeit durch Nachfragen bei den Hinweisgebenden so weit auf, dass festgestellt werden kann, ob hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten bzw. ein entsprechendes Risiko im Sinne des LkSG besteht.

Sollte die Prüfung der Meldestelle keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben, wird das Verfahren eingestellt und eine entsprechende Information an die Hinweisgebenden gegeben. Über den im Hinweis geschilderten Sachverhalt werden keine weiteren Personen informiert.

Kommt die Meldestelle zu dem Ergebnis, dass hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten oder ein solches Risiko besteht, wird eine interne Untersuchung eingeleitet. Die weitere Bearbeitung und Aufklärung erfolgen unter Hinzuziehung der relevanten Bereiche. Dies sind i. W. die Bereiche Einkauf, Bestandstechnik, Neubau, Personalmanagement, Recht und Revision.

Mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber den Hinweisgebenden ist das Verfahren abgeschlossen.

Interne Beauftragte und ihre Aufgaben

Die seitens VIVAWEST mit der Bearbeitung der Hinweise betrauten Personen können in der Bearbeitung unabhängig und unparteiisch handeln und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Erhärtet sich der Anfangsverdacht durch die weitere Bearbeitung der internen Beauftragten und wird ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Bereiche Abhilfemaßnahmen ergriffen, um das Risiko oder die Verletzung sofort zu beenden und ein erneutes Eintreten zu vermeiden.

Bezieht sich der Hinweis bzw. die Beschwerde auf einen unmittelbaren Zulieferer, wird über den Bereich Einkauf Kontakt zum Zulieferer aufgenommen, der Lieferant zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert und im Weiteren ein Lieferantengespräch geführt. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, wird

unter Einbindung des Bereichs Einkaufs und dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt. Gleiches Vorgehen gilt bei Hinweisen bzw. Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer.

Die Hinweisgebenden werden seitens der Menschenrechtsbeauftragten bzw. ihrer Vertretung für ggf. weitere Rückfragen kontaktiert und über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang informiert. Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde variieren.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Dieses Verfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

4 Wie wird der wirksame Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?

Schutz der Anonymität

Das Hinweisgebersystem wird online über ein standardisiertes und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattetes System administriert. Hinweise können unter Angabe der Identität des Hinweisgebers oder anonym abgegeben werden. Das System ist technisch so konzipiert, dass es keine Möglichkeit für VIVAWEST, ihre Mitarbeitenden oder für die Meldestelle gibt, die Hinweisgebenden zu identifizieren, sollte die Meldung anonym erfolgen. Die Abwicklung erfolgt über externe Server eines Drittanbieters, die in Deutschland betrieben werden und der höchsten Sicherheitsklasse entsprechen.

Die Meldestelle und nach Freigabe von Hinweisen auch die internen Beauftragten sind technisch in der Lage, unter Aufrechterhaltung der Anonymität mit den Hinweisgebenden über das System zu kommunizieren. Auf diese Weise können ggf. weitere notwendige Rück- und Eingrenzungsfragen gestellt werden. Hinweisgebende haben daneben auch die Möglichkeit, sich bewusst gegen die Anonymität zu entscheiden.

Schutz vor Benachteiligungen/Bestrafungen

Hinweisgebende Personen werden im besonderen Maße durch das Hinweisgeberschutzgesetz sowie den Verhaltenskodex für Geschäftsverkehr, Ethik und Compliance von VIVAWEST geschützt. Der Schutz vor Einschüchterungsversuchen und Repressalien von hinweisgebenden Personen gilt für alle Beschäftigten sowie für Geschäftspartner, Kunden und andere externe Dritte, die in gutem Glauben ein vermutetes oder tatsächliches Fehlverhalten gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn die hinweisgebende Person nicht in eigener Person vom gemeldeten Sachverhalt betroffen ist.

Hinweisgebende dürfen wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten Missstandes nicht persönlich oder rechtlich benachteiligt werden. Ebenso dürfen Anzeigen gegen Mitarbeitende, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen. Personenbezogene Daten dürfen längstens für einen Zeitraum von sieben Jahren gespeichert oder aufbewahrt werden.